

II.  
Preise für mageren Labkäse

## § 4

(1) Die Herstellerbetriebe verkaufen mageren Labkäse an den Großhandel zu folgenden Höchstpreisen:

- |   |                     |
|---|---------------------|
| I. Fester und halbfester Schnittkäse (Gouda, Edamer, Tilsiter usw.) | 298,60 DM je 100kg  |
| II. Deutscher Weichkäse mit Schmierebildung (mager)                 | 299,50 DM je 100kg  |
| III. Deutscher Weichkäse mit Schimmelbildung (mager)                | 300,20 DM je 100 kg |

(2) Die Preise verstehen sich einschließlich Verpackung, ausschließlich wiederverwendungsfähiger Holzkisten, bei Bahnversand ab Versandstation, bei LKW-Transport ab Rampe verladen für Käse I. Qualität.

(3) Bei Käse II. Qualität sind von den Preisen des Abs. 1 folgende Abschläge zu machen:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) Deutscher Weichkäse mit Schimmelbildung | 20,— DM je 100 kg |
| b) alle übrigen Labkäse-Sorten (mager)     | 10,— DM je 100 kg |

Bei Käse III. Qualität sind von den Preisen des Abs. 1 folgende Abschläge zu machen:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) Deutscher Weichkäse mit Schimmelbildung   | 40,— DM je 100 kg |
| b) bei allen übrigen Labkäse-sorten, (mager) | 30,— DM je 100 kg |

## § 5

(1) Der Großhandel verkauft versandreifen mageren Labkäse an den Einzelhandel zu folgenden Höchstpreisen:

- |   |                     |
|---|---------------------|
| I. Fester und halbfester Schnittkäse (Gouda, Edamer, Tilsiter usw.) | 323,30 DM je 100kg  |
| II. Deutscher Weichkäse mit Schmierebildung (mager)                 | 323,50 DM je 100 kg |
| III. Deutscher Weichkäse mit Schimmelbildung (mager)                | 324,40 DM je 100 kg |

(2) Die Preise verstehen sich einschließlich Verpackung ausschließlich wiederverwendungsfähiger Holzkisten frei Laden des Einzelhändlers für Käse I. Qualität.

(3) Bei Käse II. Qualität sind von den Preisen des Abs. 1 folgende Abschläge zu machen:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) Deutscher Weichkäse mit Schimmelbildung (mager) | 20,— DM je 100 kg |
| b) bei allen übrigen Labkäse-sorten (mager)        | 10,— DM je 100 kg |

Bei Käse III. Qualität sind von den Preisen des Abs. 1 folgende Abschläge zu machen:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) Deutscher Weichkäse mit Schimmelbildung (mager) | 40,— DM je 100 kg |
| b) bei allen übrigen Labkäse-sorten (mager)        | 30,— DM je 100 kg |

## § 6

(1) Der Einzelhandel verkauft mageren Labkäse, reife Ware I. Qualität, an den Verbraucher zu folgenden Höchstpreisen:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| ■ I. Fester und halbfester Schnittkäse (Gouda, Edamer, Tilsiter usw.) | 3,60 DM je 1 kg |
|---|-----------------|

II. Deutscher Weichkäse mit Schmierebildung (mager)	3,60 DM je 1 kg
---	-----------------

III. Deutscher Weichkäse mit Schimmelbildung (mager)	3,60 DM je 1 kg
--	-----------------

(2) Bei Käse II. Qualität sind von den Preisen des Abs. 1 folgende Abschläge zu machen:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) Deutscher Weichkäse mit Schimmelbildung (mager) | —,20 DM je 1 kg |
| b) bei allen übrigen Labkäse-sorten (mager)        | —,10 DM je 1 kg |

Bei Käse III. Qualität sind von den Preisen des Abs. 1 folgende Abschläge zu machen:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) Deutscher Weichkäse mit Schimmelbildung (mager) | —,40 DM je 1 kg |
| b) bei allen übrigen Labkäse-sorten (mager)        | —,30 DM je 1 kg |

## § 7

(1) Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, sich bei den zuständigen Abgabenbehörden als Abgabenschuldner anzumelden.

(2) Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltenen Haushaltsaufschläge sind von den Herstellerbetrieben nach Maßgabe der Bestimmungen des Ministeriums der Finanzen — Abgabenverwaltung — an die zuständige Abgabenbehörde abzuführen.

## § 8

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Lebensmittelindustrie.

## § 9

(1) Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Preisregelungen für Speisequark, Abschnitt V der Preisverordnung Nr. 2 vom 27. Oktober 1949 (GBl. S. 21) sowie die Preisanordnung Nr. 113 vom 17. April 1948 (PrVOBl. S. 103) außer Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1954

**Ministerium für Lebensmittelindustrie**  
Westphal  
Minister

## Preisverordnung Nr. 333.

— Verordnung über Preise für Fettkäse und Fettspeisequark —

Vom 3. Januar 1954

## § 1

(1) Fettkäse im Sinne dieser Preisverordnung ist das aus dem Gemisch von Vollmilch, Rahm und entrahmter Milch mit einem bestimmten Fettgehalt durch Lab- und Säurefällung abgeschiedene Gemenge von Eiweißstoffen, Milchlaktose und sonstigen Milchbestandteilen, das nach den für jede Käsesorte spezifischen Merkmalen bearbeitet, geformt, meist auch gepreßt, gesalzen und gelagert wird und auf verschiedenen Stufen der Reifung zum Verzehr gelangt.

(2) Fettspeisequark im Sinne dieser Preisverordnung ist ein Produkt, das aus entrahmter Vollmilch mit Sahnezusatz und Anwendung von Milchsäurekultur und geringen Labmengen hergestellt wird.

## § 2

(1) Für Fettkäse und Fettspeisequark gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung verzeichneten Her-N<sup>^</sup>